

RICHTERSCHAFT



26.01.2024, Burton

Gesetzesänderungen zum 26.01.2024

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

hiermit möchten wir Sie über Gesetzesänderungen, die **ab dem 26.01.2024; 23:59 Uhr** ihre Gültigkeit erlangen, informieren:

Geändert wurden Teile in der **Strafprozessordnung, Arbeitsschutzgesetz, Gewerberecht** / **Steuerrecht und der Straßenverkehrsordnung.**

Strafprozessordnung:

- §14 Schadensersatz Abs. 6 StPO
 - neu: Die Beurteilung/Prüfung des Anspruches und der Höhe des Schadensersatzes übernimmt der Justizminister oder, in Vertretung, der Stabschef. Die Kosten werden aus der Staatskasse gezahlt.
- §49 Anträge Abs. 4 StPO
 - alt: Anträge, die nicht den Vorgaben in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 entsprechen, werden unwiderruflich abgelehnt. Anträge, welche von Staatsorganisationen gestellt werden, müssen nur den Abs. 1 erfüllen.
 - neu: Anträge, die nicht den Vorgaben in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 entsprechen, werden abgelehnt. Anträge dürfen ein zweites Mal eingereicht werden, sollten die Anträge wieder nicht den Vorgaben aus Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 entsprechen, ist dieser unwiderruflich abgelehnt und kann nicht erneut eingereicht werden.
- §49 Anträge Abs. 5 StPO
 - **neu:** Anträge, welche von Staatsorganisationen gestellt werden, müssen nur den Abs. 1 erfüllen.



RICHTERSCHAFT



• §20 Mittäterschaft StPO

- o **alt:** Abs. 1 Als Mittäter wird behandelt, wer einem anderen zu dessen begangenen Rechtsbruch Hilfe geleistet hat oder diesen unterstützt hat. Mittäter werden wie der Täter selbst bestraft.
- Abs. 2 Wer über eine Straftat in Kenntnis gesetzt wurde oder diese beobachtet, ist verpflichtet, diese sofort per Dispatch / Leitstellenanruf / persönlich (LSPD/FIB) zu melden. Ausgenommen davon sind Straftaten, die bereits von einer Exekutivbehörde aktiv und öffentlich sichtbar verfolgt werden oder Antragsdelikte (ausgenommen § 3 Abs. 4 StGB) nach § 14 AgB StGB sind. Sollte der Beobachter aufgrund besonderer Umstände dazu nicht in der Lage sein (Geiselnahme, Raubüberfall, etc), so muss die Straftat nachträglich persönlich am Mission Row PD gemeldet, oder je nach Sachverhalt dem FIB mitgeteilt, werden. Die Hinderungsgründe müssen glaubhaft dargelegt werden.
- Abs. 3 Sollten Zweifel an den Äußerungen des Beobachters bestehen, so steht es beiden Seiten frei, einen Justizbeamten, soweit erreichbar, zur Klärung hinzuziehen.
- Abs. 4 Eine nachträgliche Vergabe identischer Anklagepunkte ist unzulässig.
- Abs. 5 Bei Häusern, in welchen vom FIB innerhalb von 7 Tagen mindestens 2x der Tatbestand nach § 1 Abs. 23 StGB ("Besitz/Handel von nicht offiziellen Geldmitteln") festgestellt worden ist, ist nach vorangegangener Warnung an den Hauseigentümer durch einen FIB-Agent (Rang 7 oder höher) für zukünftige Verstöße gegen § 1 Abs. 23 StGB stets der Hausbesitzer haftbar zu machen. § 8 Abs. 4 der Allgemeinen gesetzlichen Bestimmung wird hierbei außer Kraft gesetzt. Das Außerkraftsetzen gilt für die kommenden 7 Tage nach Aussprache der Warnung.



RICHTERSCHAFT



§20 Mittäterschaft StPO

- Neu: Abs. 1 Als Mittäter wird behandelt, wer einem anderen zu dessen begangenen Rechtsbruch Hilfe geleistet hat oder diesen unterstützt hat. Mittäter werden wie der Täter selbst bestraft.
- Abs. 2 Wer über eine Straftat in Kenntnis gesetzt wurde oder diese beobachtet, ist verpflichtet, diese sofort per Dispatch / Leitstellenanruf / persönlich (LSPD/FIB) zu melden.
- Abs. 3 Eine Ausnahme für die Regelungen in Abs. 2 sind wenn Straftaten, bereits von einer Exekutivbehörde aktiv und öffentlich sichtbar verfolgt werden oder Antragsdelikte (ausgenommen § 3 Abs. 4 StGB) nach § 14 AgB StGB sind.
- Abs. 4 Sollte der Beobachter einer Straftat aufgrund besonderer Umstände dazu nicht in der Lage sein (Geiselnahme, Überfall, etc), so muss die Straftat nachträglich persönlich am Mission Row PD gemeldet, oder je nach Sachverhalt dem FIB oder der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, werden. Die Hinderungsgründe müssen glaubhaft dargelegt werden.
- Abs. 5 Sollten Zweifel an den Äußerungen des Beobachters bestehen, so steht es beiden Seiten frei, einen Justizbeamten, soweit erreichbar, zur Klärung hinzuziehen.
- Abs. 6 Eine nachträgliche Vergabe identischer Anklagepunkte ist unzulässig.
- Abs. 7 Bei Häusern, in denen vom FIB innerhalb von 7 Tagen mindestens 2x der Tatbestand § 1 Abs. 23 StGB festgestellt worden ist, ist für zukünftige Verstöße gegen § 1 Abs. 23 StGB stets der Hausbesitzer haftbar zu machen.
- Abs. 8 Als Voraussetzung für Abs. 7 gilt, dass eine Warnung an den Hauseigentümer durch einen FIB Agenten (Rang 7+) ausgesprochen wurde.
- Abs. 9 Sollte Abs. 7 angewendet werden, wird § 8 Abs. 4 der AgB im StGB außer Kraft gesetzt. Das Außerkraftsetzen gilt für die kommenden 7 Tage nach Aussprache der Warnung gemäß Abs. 8.



RICHTERSCHAFT



Arbeitsschutzgesetz:

- §6 Anfechtbarkeit Abs. 1
 - **alt:** Verstöße gegen das Arbeitsschutzgesetz können vor Gericht angefochten werden.
 - neu: Verstöße gegen das Arbeitsschutzgesetz können mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses bis einschließlich dem 7. Tag nach der Kündigung vor Gericht angefochten werden. In dieser Zeit muss das Verfahren bei der Justiz beantragt werden.
- §6 Anfechtbarkeit Abs. 2
 - alt: Hier gilt es, die Frist von 7 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Kündigung einzuhalten. In dieser Zeit muss das Verfahren von einem staatlich anerkannten Anwalt bei der Justiz beantragt werden.
 - o **neu:** ENTFÄLLT

Gewerberecht und Steuerrecht:

- §4 Steuerpflicht Abs. 1
 - o **alt:** Jedes Gewerbe im Staate, mit Ausnahme von Tankstellen, Pumpen und Tattooshops, unterliegt ausnahmslos dem Steuerrecht. Als Zeitpunkt der Steuerpflicht gilt der erste Tag des Gewerbebetriebes. Es obliegt dem Wirtschaftsministerium für einen Steuerbescheid und Mahnbescheid einen Stichtag für den Beginn des Gewerbebetriebes festzulegen.
 - neu: Jedes Gewerbe im Staate, mit Ausnahme von Tankstellen und Pumpen, unterliegt ausnahmslos dem Steuerrecht. Als Zeitpunkt der Steuerpflicht gilt der erste Tag des Gewerbebetriebes. Es obliegt dem Wirtschaftsministerium für einen Steuerbescheid und Mahnbescheid einen Stichtag für den Beginn des Gewerbebetriebes festzulegen.



RICHTERSCHAFT



• §11 Steuern

- o neu:
- Abs. 1 Jeder Bürger von Los Santos ist zu jedem Zeitpunkt, auch im Ausland, steuerpflichtig.
- Abs. 2 Jeder Bürger ist dazu verpflichtet auf sein Einkommen Steuern zu zahlen, dabei gilt:
 - 1. 15% Steuern | Unverheiratete Bürger
 - 2.3% Steuern | Unverheiratete Beamte
 - 3.3% Steuern | Verheiratete Bürger
 - 4.1% Steuern | Verheiratete Beamte
- Abs. 3 Jeder Bürger ist dazu verpflichtet für seine Fahrzeuge steuern zu zahlen, dabei gilt:
 - 1. Für ausgeparkte Fahrzeuge, der volle Betrag,
 - 2. Für eingeparkte Fahrzeuge, der halbe Betrag
- Abs. 4 Jeder Bürger ist dazu verpflichtet, für seine Immobilien Steuern zu zahlen.
- Abs. 5 Jeder Bürger ist dazu verpflichtet, auf Überweisungen 1% Steuern zu zahlen.
- Abs. 6 Jeder Bürger ist dazu verpflichtet, auf Verkäufe Steuern zu zahlen, dabei gilt:
 - 1. Hausverkäufe | 10% Steuern
 - 2. Autoverkäufe | 5% Steuern
- Abs. 7 Jeder Tätowierer muss auf den erzielten Umsatz 50% Steuern progestochenem Tattoo zahlen.



RICHTERSCHAFT



Straßenverkehrsordnung:

- §13 Lizenzen Abs. 2
 - alt: LKW-Lizenz: Gilt für Lastkraftwagen, welche sich dauerhaft auf dem Boden fortbewegen, dabei mindestens 4 Räder auf den Boden haben, sowie ein Kofferraumvolumen von über 350 Kg sowie 25 Slots besitzen.
 - Ausnahmen: Sämtliche Busse, Feuerwehrautos, sowie Abschleppwagen zählen grundsätzlich als LKW.
 - o **neu:** LKW-Lizenz: Gilt für Lastkraftwagen, welche sich dauerhaft auf dem Boden fortbewegen, dabei mindestens 4 Räder auf dem Boden haben, sowie ein Kofferraumvolumen von über 350 kg sowie 25 Slots besitzen.

Ausnahmen: Sämtliche Busse, Feuerwehrautos, Abschleppwagen, Müllwagen, Wäschereifahrzeuge sowie Geldtransporter zählen grundsätzlich als LKW.

Mit freundlichen Grüßen

Justizministerium